

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Februar 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.08.2013

Geschäftszeichen:

III 32-1.6.20-47/13

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2137

Geltungsdauer

vom: **29. August 2013**

bis: **1. Juli 2016**

Antragsteller:

Teckentrup GmbH & Co. KG

Industriestraße 50

33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "Teckentrup 72-E" bzw.

T 30-1-RS-FSA "Teckentrup 72-E" bzw.

T 30-2-FSA "Teckentrup 72-E" bzw.

T 30-2-RS-FSA "Teckentrup 72-E"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2137 vom 19. Februar 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2137

Seite 2 von 3 | 29. August 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der mit einem oder zwei Schiebeblättern ausgestattete Feuerschutzabschluss "Teckentrup 72-E" (Stahl-Schiebeblatt-Abschluss). In dem Feuerschutzabschluss ohne Rauchschutzeigenschaft darf/dürfen in einem Schiebeblatt ggf. eine Schlupftür mit oder ohne Schwelle oder zwei Schlupftüren ohne Schwelle angeordnet werden.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² - jedoch nur bei Ausführung ohne Schlupftür(en) - und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Schiebeblatt/den Schiebeblättern, den Zubehörteilen sowie den Dichtungen, ggf. der/den Schlupftür(en) und ggf. der/den sogenannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung und einem Endlagendämpfer sowie ggf. mit einer Feststellanlage ausgestattet sein.

- 1.1.3 Die bei Feuerschutzabschlüssen ohne Rauchschutzeigenschaft zulässige(n) Schlupftür(en) besteht/bestehen im Wesentlichen aus dem Drehflügel und der im Schiebeblatt befestigten Zarge sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).

- 1.1.4 Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen und Brandschutzeinlagen hergestellt. Das Schiebeblatt/Die Schiebeblätter darf/dürfen jeweils mit einem Glasausschnitt je Element ausgeführt werden. Die Schlupftür(en) darf/dürfen mit Glasausschnitt ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschtüren; Begriffe und Anforderungen

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2137

Seite 3 von 3 | 29. August 2013

Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 3/siehe Abschnitt 2.1.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (siehe Abschnitt 1.2.2). Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bauart (Schiebeblatt-Abschluss) nicht in Fluchrichtung öffnet.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.3 mit der/den sogenannten Seitenklappe(n) und/oder der Sturzklappe erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 verwendet werden.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1⁵ erfüllt (s. Abschnitt 2.1.2).

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013 wird ersetzt durch die Anlage 1 Ä/E dieses Bescheides.

3. Im Dokument A3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013 werden folgende Blätter durch Blätter zu diesem Bescheid ersetzt:

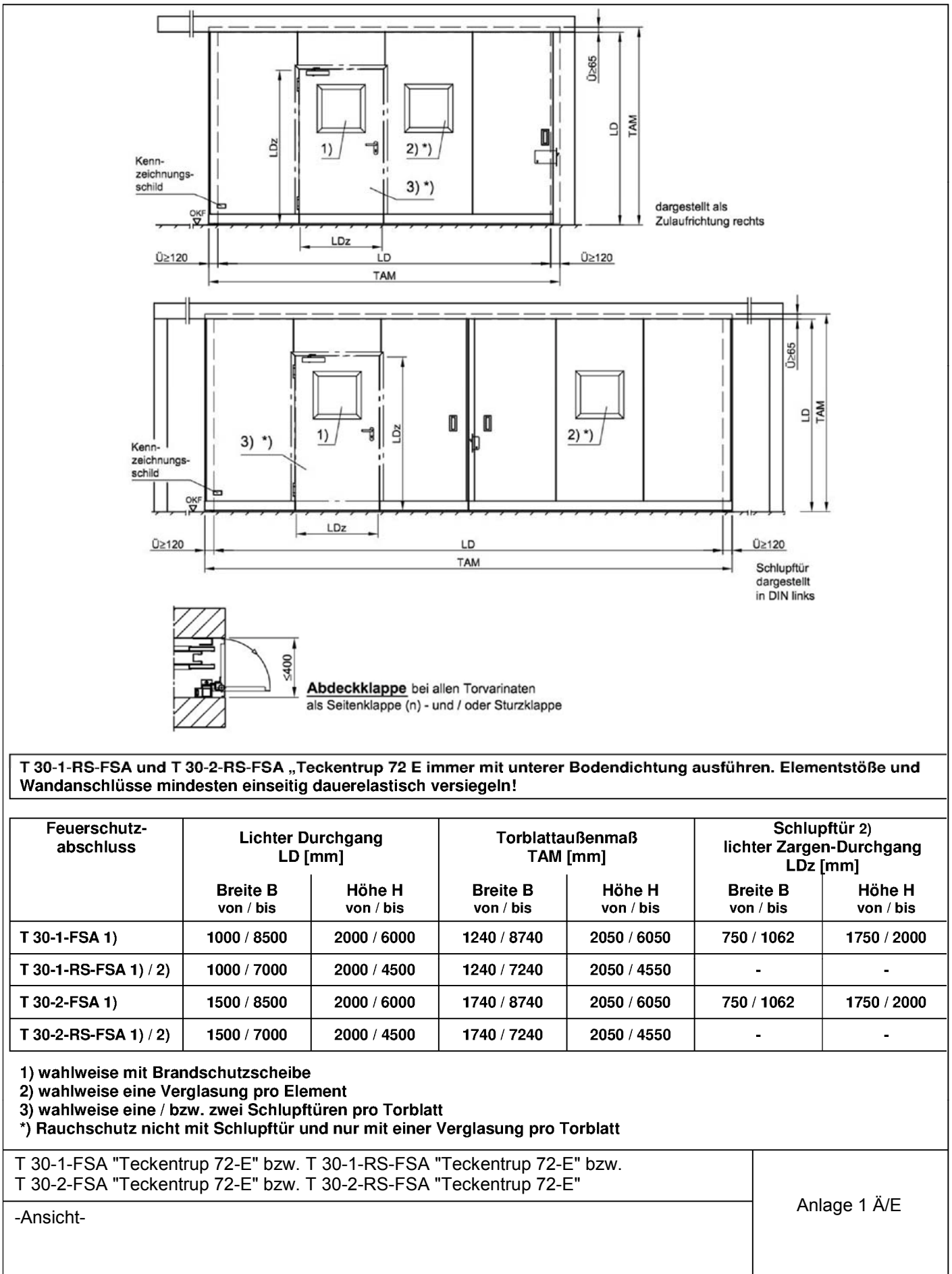
Blatt A 1-1-1	durch	Blatt A 1-1-1 Ä,
Blatt A 1-1-2	durch	Blatt A 1-1-2 Ä,
Blatt A 1-1-3	durch	Blatt A 1-1-3 Ä und
Blatt A 1-1-4	durch	Blatt A 1-1-4 Ä.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁴ Das Dokument B ist Bestandteil der Einbauanleitung

⁵ DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-2137